



Transformatoren auswechseln

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren | Früher konnten Transformatoren in bestehenden Stationen nicht einfach gegen solche mit höherer Leistung ausgetauscht werden. Nun ist dies möglich, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

URS HUBER, DANIEL OTTI

Seit Inkrafttreten der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) im Februar 2000 hat das ESTI verlangt, dass in einer Transformatorstation (TS) ein Transformator mit jener Leistung eingebaut ist, für die der Nachweis der Einhaltung der NISV erbracht worden ist. Es war also nicht möglich, die Station für eine spätere, grössere Leistung zu dokumentieren und bewilligen zu lassen, aber vorerst einen Transformator mit kleinerer Leistung einzusetzen.

Da man davon ausgehen kann, dass ein Transformator mit 400 kVA ein kleineres Magnetfeld erzeugt als einer

mit 1000 kVA, wurde dem ESTI immer wieder die Frage gestellt, ob Stationen nicht für eine Maximalleistung genehmigt werden könnten, um die Verfahren administrativ zu vereinfachen. Das ESTI hat nun diese Praxis zusammen mit dem Bundesamt für Umwelt BAFU überprüft und ist zum Schluss gekommen, dass die bisherige Praxis geändert werden kann. Ein Transformatorenwechsel in einer TS kann ohne erneute Überprüfung der Konformität mit der NISV erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Bei der Bewilligung der TS wurde keine Ausnahme von den Anforderungen der NISV gewährt.
- Es kann ausgeschlossen werden, dass der Transformatorenwechsel neu zu einer Überschreitung der Grenzwerte der NISV führt.
- Der erfolgte Wechsel von einer Leistung auf eine andere wird dem ESTI schriftlich mitgeteilt (z.B. mit Kontaktformular auf ESTI Website).

Die zweite Bedingung gilt als erfüllt, wenn:

- im Plangenehmigungsverfahren für die TS die Einhaltung der NISV für mindestens die neue, nach dem Transformatorenersatz vorliegende Leistung nachgewiesen wurde. Erfolgte der Nachweis mittels Messung, so ist die Messung nach dem

Trafowechsel zu wiederholen und der Messbericht dem ESTI zuzustellen,

- keine Änderungen an der Niederspannungsverteilung sowie an der Geometrie und der Verlegung der NS-Leiter zwischen Trafo und NS-Verteilung vorgenommen werden,
- allfällige, für den Betrieb mit der bewilligten Leistung notwendige Abschirmungen bereits vor Inbetriebnahme der TS montiert wurden, und
- der oder die Transformatoren durch solche des gleichen Typs ersetzt werden: D.h. Öltrafos durch Öltrafos, Trockentrafos durch Trockentrafos, NISV-optimierte Trafos durch NISV-optimierte Trafos etc.

Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, kann eine neue TS beispielsweise für 1000 kVA dimensioniert und genehmigt werden, obwohl zu Beginn nur ein Trafo von 400 kVA eingesetzt wird. Das EVU kann die Leistung später bis auf die genehmigten 1000 kVA anheben, indem es den Wechsel des Trafos dem ESTI lediglich mitteilt. Wenn die erwähnten Bedingungen erfüllt sind, kann ab sofort auf die Einreichung von Gesuchen für einen Trafowechsel verzichtet werden.

Autoren

Urs Huber, Leiter Planvorlagen ESTI
Daniel Otti, Geschäftsführer ESTI

Kontakt

Hauptsitz

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf
Tel. 044 956 12 12, Fax 044 956 12 22
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch

Niederlassung

Eidgenössisches
Starkstrominspektorat ESTI
Route de Montena 75, 1728 Rossens
Tel. 021 311 52 17, Fax 021 323 54 59
info@esti.admin.ch
www.esti.admin.ch